

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 12.03.2024

Dezernat: III / Fachdienst Umwelt

Bearbeiter/in: Frau Sabadil

Telefon: (0385) 5 45 24 75

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01124/2024

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Nutzungsordnung öffentliche kommunale Steganlagen/Anlegestellen sowie
Gebührensatzung

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt die Nutzungsordnung für die öffentlichen kommunalen Steganlagen/Anlegestellen der Landeshauptstadt Schwerin.
2. Die Stadtvertretung beschließt die Gebührensatzung für die Anlegestellen auf Kaninchenwerder.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die öffentlichen kommunalen Steganlagen/Anlegestellen sollen für die Allgemeinheit nutzbar sein. Die Stadt Schwerin betreibt an folgenden Orten öffentliche kommunale Steganlagen bzw. Anlegestellen:

1. Kaikante am Ostufer des Ziegelinnensees
2. Bootsanlegestellen auf Kaninchenwerder im Schweriner Innensee
3. Städtische Anlegestelle „Am Beutel“
4. Kanuanlegestelle Wendenhof im Ziegelaußensee
5. Anlegesteg Mueß nahe der Störkanalmündung im Schweriner Innensee

Diese dürfen ausschließlich von Booten genutzt werden. Bisher wurde für die anliegenden Boote keine maximale Liegezeit in einer Nutzungsordnung festgelegt. Das führte dazu, dass einige Steganlagen/Anlegestellen von Bootsbesitzern als längerfristige Liegeplätze genutzt werden. Das gilt es zu unterbinden, da die kommunalen öffentlichen

Steganlagen/Anlegestellen einer breiten Mehrheit von Wassersportlern zur Verfügung stehen sollen und nicht nur Einzelpersonen. In Bezug auf die langfristige Nutzung einiger Bootsstege wie z.B. Kaikante Ziegelinnensee und städtische Anlegestelle „Am Beutel“ gab es bei der Stadt immer wieder Beschwerden aus der Bevölkerung. Da die Stadt durch eine fehlende Regelung bisher keine Ermächtigung zum entsprechenden Handeln hat, ist die Erstellung einer Nutzungsordnung erforderlich. Die fünf Steganlagen/Anlegestellen werden zur Vereinfachung in einer Satzung zusammengefasst. Für den Verwaltungsaufwand wird ein Stellenanteil von 0,3 Stellen angenommen. Nach einer Saison soll eine Evaluation vorgenommen werden, um die tatsächlichen Aufwände für Kontrollen, Ahndung und Vollzug zu ermitteln.

Zusätzlich soll speziell für die Anlegestellen auf Kaninchenwerder eine Gebührensatzung beschlossen werden. Da es sich in Schwerin um eine neue Gebühr handelt, wird die Gebührenhöhe zunächst niedrig angesetzt. Im Vergleich zu anderen Gebührensatzungen in MV bewegt sich die Gebührenhöhe im unteren Bereich. Der nach § 6 Abs. 2 d) KAG M-V erforderliche Kalkulationszeitraum wird auf fünf Jahre festgelegt. Am Ende dieses Zeitraums wird der Kostendeckungsgrad überprüft und ggf. angepasst werden.

2. Notwendigkeit

Für die o.g. öffentlichen kommunalen Steganlagen/Anlegestellen ist eine Nutzungsregelung notwendig wie vorgenannt begründet. Die öffentlichen kommunalen Steganlagen bzw. Anlegestellen sollen der Allgemeinheit zur Nutzung dienen und unrechtmäßiges Dauerliegen von Booten rechtswirksam unterbinden. Hierdurch wird das Image der Stadt Schwerin als touristenfreundliche Stadt gestärkt.

Die Gebührensatzung für die Hafenanlage Kaninchenwerder ist notwendig, da diese neu gebaut wurde und hierfür auch Fördermittel eingeworben werden konnten. Als Vorgabe für die Fördermittelbewilligung wurde festgelegt, dass für die Nutzung der Anlegestellen der Hafenanlage Kosten zu erheben sind. Des Weiteren sind der Landeshauptstadt Schwerin erhebliche Kosten durch den Neubau der Anlegestellen sowie der Errichtung von Infrastruktur wie der Bereitstellung von Strom und Wasser für die Boote entstanden, die es wenigstens in Teilen zu refinanzieren gilt.

3. Alternativen

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Für die Allgemeinheit sind die öffentlichen kommunalen Steganlagen/Anlegestellen unter den in der Nutzungsordnung genannten Bedingungen nutzbar.

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Durch die Möglichkeit des Anlegens an den öffentlichen innenstadtnahen Steganlagen bzw. Anlegestellen wird der Einzelhandel in der Innenstadt gestärkt.

Klima / Umwelt:

In der Nutzungsordnung werden Vorschriften zum Umwelt und Gewässerschutz erlassen. Es ist jedwede Handlung, die eine Gewässerverunreinigung besorgen lassen, vermeidbarer Motorbetrieb, das Grillen und Campieren verboten. Zudem ist die Müll – und Abfallentsorgung an den öffentlichen kommunalen Steganlagen bzw. Anlegestellen untersagt und die Bootsführer haben diesen wieder mitzunehmen.

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse: Die Nutzungsordnung für die 5 öffentlichen kommunalen Steganlagen/Anlegestellen ist erforderlich, um einem unkontrollierten Dauerliegen einzelner Boote rechtswirksam entgegen wirken zu können, wie es in der Vergangenheit erfolgt ist. Das führte zu Konflikten und Beschwerden aus der Bevölkerung. Ziel der Stadt Schwerin ist es, einer breiten Mehrheit von Bootsbesitzern das Anlegen an den öffentlichen Steganlagen/Anlegestellen zu ermöglichen. Hierdurch wird das Image der Stadt Schwerin als touristenfreundliche Stadt gestärkt.

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen: ---

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:---

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:---

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

Durch die Gebührensatzung für die Anlegestellen auf Kaninchenwerder werden wenigstens teilweise Einnahmen für die Stadt erzielt.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

Die Einnahmen der Gebühren für die Anlegestellen auf Kaninchenwerder erfolgen fortlaufend.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Nutzungsordnung städtische Steganlagen-Anlegestellen

Anlage 1 Liegebereich an der Kaikante Ziegelinnensee

Anlage 2 Anlegestellen Kaninchenwerder

Anlage 3 Anlegestelle Am Beutel

Anlage 4 Kanuanlegestelle Wendenhof

Anlage 5 Anlegesteg Mueß

Gebührensatzung für Anlegestellen auf Kaninchenwerder

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister